OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553409/2/StB

Datum: Linz, 11. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.02.2016, GZ: WR10-373-2015, betreffend eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (mP: Gemeinde B__,) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 15.02.2016, GZ: WR10-373-2015, wurde der Gemeinde B__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am C__ bzw. am linksufrigen Zubringer zum C__ unter der Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Email vom 25.11.2025 eingebrachte Beschwerde des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]). Darin führt dieser aus, dass er seit 2014 Besitzer des Fischereirechts am D__ und aller Zuflüsse (ua. auch am C__) sei und zur Bewilligungsverhandlung weder geladen noch bzgl. des Bescheids informiert worden sei. Er sei aufgrund der Anberaumung der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung auf die Angelegenheit aufmerksam geworden und erhebe nunmehr als übergangene Partei Beschwerde gegen diesen Bescheid.

I.3. Mit Schreiben vom 01.12.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Bf ist (zumindest) seit 15.02.2016 im Fischereibuch im E zur Ordnungsnummer aaa als Fischereiberechtigter (Hälfteanteil) eingetragen (D__ und Zubringer). In der Anmerkung zum Hälfteanteil wird auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.02.2016 Bezug genommen.

Vor der Erteilung der nunmehr angefochtenen wasserrechtlichen Bewilligung führte die bB am 14.01.2016 eine mündliche Verhandlung durch. Zu dieser wurde laut dem Akt der bB der zweite (nunmehr anteilige) Fischereiberechtigte persönlich

geladen. Dieser erschien auch zur Verhandlung und gab dort eine Stellungnahme ab. Der Bf wurde nicht persönlich geladen bzw. dem Verfahren beigezogen.

In der Kundmachung vom 15.12.2015 selbst wurde festgehalten, dass die Verhandlung – abgesehen von persönlichen Verständigungen – an der Amtstafel der Gemeinde B__ und durch Verlautbarung unter der Internetadresse der bB https://www.aaa.at kundgemacht wurde. Die Veröffentlichung der Kundmachung im Internet erfolgte zwischen dem 15.12.2015 und 14.01.2016 (siehe Nachweis der Kundmachung im digitalen Web-Archiv). Im Zeitraum zwischen 22.12.2015 und 14.01.2016 erfolgte darüber hinaus ein Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde B__ (siehe Kundmachung mit Anschlagsvermerk im Akt der bB).

In jener Kundmachung war der Hinweis enthalten, dass Personen, wenn diese Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Die §§ 40 – 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz wurden darin als Rechtsgrundlagen ausdrücklich angeführt.

Vom nunmehrigen Bf wurden weder eine schriftliche Stellungnahme vor der Verhandlung abgegeben noch Einwendungen in der Verhandlung selbst erhoben. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.02.2016 wurde der mP die beantragte wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und ist dem Grunde nach unstrittig. Einwendungen gegen die Kundmachungsformen der Verhandlung wurde vom Bf nur insoweit erhoben, als dieser monierte, nicht persönlich geladen worden zu sein. Die in diesem Verfahren von der bB ergangenen Kundmachungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akt und werden vom erkennenden Gericht auch nicht in Zweifel gezogen.

II.4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Einschränkung zugunsten der Fischerei

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anläßlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117). […]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
[…]

Mündliche Verhandlung

§ 107. (1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Wird das Verfahren bei wasserrechtlichen Vorhaben mit möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt, sind die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen zur Einsicht bereitzustellen. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.
[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), StF: BGBl. Nr. 51/199, lauten wie folgt:

„§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde

bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 3 eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. […]“

III.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes normiert § 107 Abs. 1 dritter Satz WRG keine besondere Kundmachungsform, sondern wiederholt inhaltlich nur die Regelung des § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und des § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG, wobei Beispiele dafür angeführt werden, was (jedenfalls) als Kundmachung „auf sonstige geeignete Weise“ anzusehen ist (vgl. zB VwGH 25.06.2020, Ra 2020/07/0042 mwN).

III.4. Festzuhalten ist zunächst, dass der (aktuell) zweite anteilige Fischereiberechtigte persönlich von der bB zur Verhandlung geladen wurde und dort auch eine Stellungnahme abgab. Laut dem Auszug aus dem Fischereibuch fungiert der Bf seit dem 15.02.2016 als anteiliger Fischereiberechtigter, somit erst nach dem Zeitpunkt der Durchführung der Verhandlung durch die bB am 14.01.2016.

Es kann jedoch aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben, ob der Bf schon zum Zeitpunkt der Anberaumung als Fischereiberechtigter anzusehen und somit persönlich zu laden gewesen wäre:

Die entsprechenden Kundmachungen erfolgten – neben der persönlichen Verständigung von im Projekt bezeichneten Grundeigentümern – am 15.12.2015 im Internet bzw. am 22.12.2015 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde B__. Die entsprechenden Hinweise auf die Säumnis- und Präklusionsfolgen waren in den Kundmachungen enthalten. Auf der Website der bB, wo die Kundmachung der Anberaumung erfolgte, ist der Hinweis auf § 42 Abs. 1 a AVG 1991 enthalten. Diese Tatsachen wurden auch vom Bf nicht inhaltlich bestritten.

Die den Parteien zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit wird vom erkennenden Gericht aufgrund der frühen Kundmachung im Internet und der Umstände des Einzelfalls (Komplexität, Umfang und Schwierigkeit des Verhandlungsgegenstandes) als jedenfalls ausreichend beurteilt (siehe zB VwGH 10.12.2013, 2013/05/0206). Auch die Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes erfolgte in der Kundmachung in ausreichendem Umfang. Der Bf erschien jedoch weder zur Verhandlung noch erhob er Einwendungen gegen das von der mP beantragte Vorhaben.

III.5. Die Präklusionsregelung in § 42 Abs. 1 AVG stellt aber nicht auf die in § 41 Abs. 1 erster Satz leg. cit. vorgesehene persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten des Verwaltungsverfahrens ab. Eine persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt gewordenen Nachbarn ist somit nicht Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG. Darin ist als Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge nämlich nicht normiert, dass die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 AVG eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form (also: doppelt) kundgemacht wurde. Ist dies der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) auch jene Personen, die – als "bekannte Beteiligte", wie zB auch ein (weiterer) Fischereiberechtigter – von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären.

Im gegenständlichen Fall liegt somit eine doppelte Kundmachung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG vor, wozu der VwGH aussprach, dass mit der doppelten Kundmachung an sich auch persönlich zu verständigende Beteiligte (zB Fischereiberechtigter) bei der Nichterhebung von Einwendungen präkludieren [VwGH 28.01.2016, Ro 2014/07/0017; siehe auch Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz3 § 107 WRG, K 8 (Stand 1.1.2020, rdb.at)].

Der Verlust der Parteistellung ist dementsprechend auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren aufzugreifen. Da die Beschwerde aufgrund des Verlustes der Parteistellung somit nicht zulässig war, war sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsfrage bzgl. der Präklusion eines Fischereiberechtigten trotz unterbliebener persönlicher Ladung wurde iSd dargestellten Jud des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha